

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 S. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]) erlässt die Stadtverordnetenversammlung für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

26. März 2023	Frühlingserwachen
10. Dezember 2023	Weihnachtsmarkt
17. Dezember 2023	Weihnachtsmarkt

2. Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, dürfen die Verkaufsstellen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen. Folgender Tag wird festgelegt:

17. September 2023	11 Jahre Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt
--------------------	---

3. Entfällt das jeweilige besondere oder das regionale Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sowie § 10 BbgLöG bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet oder
 2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Templin, den 28.03.2023

Annette Nitschmann
Allgemeine Stellvertretung des
Hauptamtliches Bürgermeistes
als örtliche Ordnungsbehörde